

Jagdzeiten im Mai

		Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen ¹	Mecklenburg-Vorpommern ²	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
+ = Jagdzeit - = Schonzeit																	
Rotwild	Schmalspießer	+	-	-	+	-	-	+	+	bis 15.	+	+	-	-	+	+	-
	Schmaltiere	+	-	-	+	-	-	+	+	bis 15.	+	+	-	-	+	+	-
Damwild	Schmalspießer	+	-	-	-/+ ³	-	-	-	+ ³	bis 15. ³	+	+ ⁴	-	- ⁵	+	+	-
	Schmaltiere	+	-	-	-/+ ³	-	-	+	+ ³	bis 15. ³	+	+ ⁴	-	- ⁵	+ ³	+	-
Muffelwild		-/+ ⁶	-	-	-/+ ⁷	-	-	-/+ ⁷	-/+ ⁷	-	-	-/+ ⁷	-	- ⁵	-	-	-
Rehwild	Böcke	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
	Schmalrehe	+	+	+	+	-	+	+	+	bis 15.	+	+	bis 15.	+	+	+	+
Schwarzwild		+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+ ⁸
Wildkaninchen		-/+ ⁹	+ ¹⁰	-	+	+	+	+	+	-/+ ⁹	-/+ ⁹	+	+	+	+	-/+ ¹¹	+
Füchse		-/+ ¹²	+	-/+ ⁹	-/+ ⁹	+	+	-/+ ⁹	+	-/+ ⁹	-/+ ⁹	-/+ ¹³	-	+	-/+ ⁹	-/+ ^{9,11}	+
Dachse		-	-	-	-	-	-	-	+	-/+ ⁹	-/+ ⁹	-/+ ¹³	-	+	-	-	-
Waschbären		-/+ ⁹	+ ¹⁰	-	+	-/+ ⁹	+	-/+ ⁹	+	-/+ ⁹	-/+ ⁹	-/+ ⁹	+	+	+	+	+
Marderhunde		-/+ ⁹	+ ¹⁰	-	+	-/+ ⁹	+	-/+ ⁹	+	-/+ ⁹	-/+ ⁹	-/+ ⁹	-	+	+	+	+
Sumpfbiber (Nutrias)		-/+ ⁹	+	-	+	+ ¹⁰	+ ¹⁴	-	+	+ ¹⁰	+ ¹⁴	+ ¹⁴	+	+	+ ¹⁰	-	+
Minke		-	+ ¹⁴	-	+	+ ¹⁴	+ ¹⁴	-	+	-/+ ⁹	-	+ ¹⁴	-	+	+	+	+
Wildtruthähne		-	bis 15.	-	bis 15.	bis 15.	bis 15.	-	bis 15.	-	-	-	bis 15.	bis 15.	bis 15.	bis 15.	-
Nilgänse		-/+ ⁹	-	-	-	-	-	-	-	-	-/+ ⁹	-/+ ¹⁵	-	-	-/+ ⁹	-	+
Ringeltauben		-	-	-	-	-	-	-	-	-/+ ⁹	-	-/+ ¹⁶	-	-	-/+ ¹⁷	-	-
Kormorane		-	-	-	-/+ ^{18,19}	-	-	-	-/+ ^{18,19}	-/+ ^{18,19}	-/+ ^{18,19}	-	-	-	-/+ ^{18,19}	- ^{18,20}	-
weitere Wildarten					Bisam			Steinmarder								Muntjak ²¹	

Für alle gilt: A. In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht bejagt werden (Straftat). Das gilt auch für Wildarten mit ganzjähriger Jagdzeit (§ 22 Abs. 4 BJagdG und die entsprechenden Landesjagdgesetze/Landesverordnungen). B. Auf eventuelle regionale Besonderheiten ist zu achten.

Anmerkungen: 1. Für nicht abschussplanpflichtiges Niederwild soll die Bejagung nur so erfolgen, dass sich die Strecke bei ausreichenden Besatzdichten im Rahmen des jährlichen Zuwachses bewegt. 2. In bestimmten Küstenvogelbrutgebieten ist es zulässig, die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere der Wildarten Schwarzwild, Fuchs, Marderhund, Waschbär und Mink in den Setzzeiten bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zu bejagen. 3. Nur Damwild. 4. Alles Sikawild. 5. Alles Dam- und Muffelwild im Nationalpark Sächsische Schweiz. 6. Nur Widder. 7. Nur Jährlinge und Schmalschafe. 8. Keine Bachen: Neues Landesrecht geht Bundesrecht vor. 9. Nur Jungtiere. 10. Auch in der Setzzeit. 11. Nur/auch im Bereich der Deichkörper und Warften. 12. Nur Jungfüchse in Gebieten be-

stätiger Hegegemeinschaften, deren Ziel die Hege einer vom Fuchs bedrohten Wildart ist. 13. Jungfüchse/Jungdachse im zur Vermeidung von Tierseuchen/Wildschäden gebotenen Umfang. 14. Kein Wild, kein besonderer Artenschutz: Vom Jäger ist die Tötung in den Grenzen des Tierschutzrechts ganzjährig zulässig. Für die Verwendung von Schusswaffen bedarf es einer waffenrechtlichen Erlaubnis oder einer ausdrücklichen behördlichen Tötungserlaubnis; Gleiches gilt für den Bisam. (Erlaubnis in NW durch Erl. v. 15.10.2008). 15. Juvenile Nilgänse außerhalb von Vogelschutzgebieten. 16. Jungtauben im zur Schadensabwehr notwendigen Umfang auf gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen. 17. Nur Jungtauben zur Schadensabwehr, wenn sie in Trupps von 3 und mehr in Acker-, Grünland- oder Baumschulkulturen einfallen. 18. Nach Maßgabe der Kormoranverordnung. 19. Nicht am Brutgeschäft beteiligte, immatur gefärbte (Jugendkleid) Kormorane. 20. Nur Jungvögel auf teichwirtschaftlichen Geländen 21. Kein Wild; artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung und damit waffenrechtliche Erlaubnis mit Maßgaben durch AV des LLUR v. 26.10.2021.

ohne Gewähr, MR